

## Entwurf

**Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, mit der die Radonschutzverordnung geändert wird**

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1, 86, 92 Abs. 2, 97 und 101 des Strahlenschutzgesetzes 2020, BGBl. I Nr. 50/2020, wird verordnet:

Die Radonschutzverordnung, BGBl. II Nr. 470/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 11:*

„§ 11. Periodische Wiederholung der Erhebung der Radonexposition“

2. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu Anlage 4:*

„Anlage 4. Änderungen an Arbeitsplätzen, die gemäß § 9 Abs. 1 eine neuerliche Erhebung der Radonexposition erforderlich machen“

3. *In § 6 Abs. 1 Z 1 entfällt die Wortfolge* „und die verantwortliche Person der zuständigen Behörde diese Voraussetzung bzw. Voraussetzungen unter Angabe der eindeutigen Identifizierungsnummer des betreffenden Standorts gemäß § 7 Abs. 5 schriftlich zur Kenntnis gebracht hat“.

4. *In § 6 Abs. 1 Z 1 lit. c wird das Wort* „Arbeitsplatz“ *durch das Wort* „Standort“ *ersetzt.*

5. *In § 6 Abs. 1 Z 1 lit. f entfällt der Klammerausdruck* „(zB Tiefgarage)“.

6. *§ 6 Abs. 1 Z 2 lautet:*

„2. Arbeitsplätze gemäß § 98 Abs. 1 Z 1 StrSchG 2020, wenn eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- a) die abgegebene Wassermenge überschreitet nicht zehn Kubikmeter pro Tag oder
- b) keine bei der verantwortlichen Person tätige Arbeitskraft hält sich mehr als 50 Stunden pro Jahr in Anlagenteilen, in denen Radon aus dem Wasser in die Innenraumluft entweichen kann, auf;“

7. *In § 6 erhält der bisherige Abs. 2 die Absatzbezeichnung* „(3)“; *nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 (neu) eingefügt:*

„(2) Die verantwortliche Person gemäß § 99 Abs. 1 StrSchG 2020 hat der zuständigen Behörde eine Ausnahme gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c bis f, Z 2 lit. b sowie Z 3 bis 5 unverzüglich unter Angabe der eindeutigen Identifizierungsnummer des betreffenden Standorts gemäß § 7 Abs. 5 schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Auf Verlangen der Behörde sind Unterlagen zum Nachweis des Vorliegens der entsprechenden Voraussetzungen vorzulegen.“

8. *Dem § 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Die Bestimmungen des Abs. 1, 2 und 3 sind sinngemäß auf Arbeitsplätze gemäß § 98 Abs. 3 StrSchG 2020 anzuwenden.“

9. *Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Schlussteil angefügt:*

„Die zuständige Behörde kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes Abweichungen von den in **Anlage 3** genannten Festlegungen treffen.“

10. In § 7 Abs. 3 Z 2 wird die Wortfolge „drei Monaten“ durch die Wortfolge „eines Monats“ ersetzt.

11. Dem § 7 Abs. 6 wird folgender Schlussteil angefügt:

„Das für den Fristenlauf gemäß § 100 Abs. 2 in Verbindung mit § 95 Abs. 2 und 3 StrSchG 2020 maßgebliche Vorliegen der ermittelten Radonkonzentration ist gegeben, wenn der Datensatz aus der Radondatenbank der Behörde zur Verfügung gestellt wird.“

12. In § 7 Abs. 8 wird die Wortfolge „entgegen stehen“ durch das Wort „entgegenstehen“ ersetzt.

13. In § 9 Abs. 1 wird nach dem Wort „Person“ die Wortfolge „nach Umsetzung der Änderungen“, nach dem Zitat „§ 100 Abs. 1 und 2“ das Zitat „StrSchG 2020“ eingefügt.

14. Die Überschrift zu § 11 lautet:

**„Periodische Wiederholung der Erhebung der Radonexposition“**

15. In § 11 wird die Wortfolge „Abschätzung der Dosis der Arbeitskräfte alle fünf Jahre“ durch die Wortfolge „Ermittlung der Radonkonzentration und erforderlichenfalls die Dosisabschätzung innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist“ ersetzt.

16. Der bisherige Text des § 11 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; dem nunmehrigen § 11 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Frist für die Übermittlung der in Abs. 1 genannten Ergebnisse endet jeweils fünf Jahre nach Übermittlung der zuletzt durchgeführten Dosisabschätzung.“

17. Dem § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wer verantwortliche Person gemäß § 99 Abs. 1 StrSchG 2020 für einen Arbeitsplatz gemäß § 98 Abs. 1 Z 1 bis 4 StrSchG 2020 ist, hat den Verpflichtungen gemäß § 6 Abs. 2 bis spätestens XX. Monat 202X nachzukommen.“

18. In der Tabelle in Anlage 1 Abschnitt A lautet die Überschrift in der zweiten Spalte „Gemeindekennziffer“.

19. In Anlage 3 Abschnitt A Unterabschnitt Messort entfällt die Wortfolge „die nicht unter die Ausnahmebestimmungen gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 fallen“; nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Wird ein Raum nicht mehr als zehn Stunden pro Woche (gemittelt über ein Jahr) als Arbeitsplatz genutzt, ist die Radonkonzentration in diesem nicht zu ermitteln.“

20. In Anlage 3 Abschnitt A Unterabschnitt Messort wird nach dem nunmehr dritten Satz folgender Satz angefügt:

„Befinden sich mehrere Arbeitsplätze in einem Raum mit einer Grundfläche von mehr als 150 Quadratmeter, ist die Ermittlung der Radonkonzentration an einem dieser Arbeitsplätze je angefangener 150 Quadratmeter ausreichend und das Ergebnis gilt dann für alle Arbeitsplätze im betreffenden Bereich des Raums.“

21. In Anlage 3 Abschnitt A Unterabschnitt Messdauer wird folgender Satz angefügt:

„Fallen dabei mehr als zwei Monate der Messdauer in einen Zeitraum, in welchem keine Arbeitskräfte am Standort ihrer beruflichen Betätigung nachkommen, hat die Erhebung der Radonkonzentration innerhalb jenes Zeitraums zu erfolgen, innerhalb dessen die Arbeitskräfte tatsächlich ihre berufliche Betätigung am Standort verrichten.“

22. In Anlage 3 Abschnitt A Unterabschnitt Kontrollmessung nach Optimierungsmaßnahmen wird nach dem Wort „Festlegungen“ die Wortfolge „zu Abschnitt A“ eingefügt.

23. In Anlage 3 Abschnitt B Unterabschnitt Messdauer wird das Wort „Betrieben“ jeweils durch das Wort „Arbeitsplätzen“ ersetzt.

24. In Anlage 3 Abschnitt B Unterabschnitt Kontrollmessung nach Optimierung wird nach dem Wort „Festlegungen“ die Wortfolge „zu Abschnitt B“ eingefügt.

25. Im Titel zu Anlage 4 wird nach dem Wort „Erhebung“ die Wortfolge „der Radonexposition“ eingefügt.

26. In Anlage 4 Abschnitt A Z 1 lautet der zweite Spiegelstrich:

„– die zu einer Änderung der Lüftungsverhältnisse oder der Luftwechselraten führen können, wie der Ausbau, der Einbau oder auch das Abschalten einer Belüftungsanlage, Fenstertausch oder -sanierung.“

27. In Anlage 6 erster Spiegelstrich wird das Wort „was“ durch das Wort „Was“ und die Wortfolge „Grundsätze im Schutz vor Radon“ durch die Wortfolge „Grundsätze betreffend den Schutz vor Radon“ ersetzt.

28. In Anlage 6 zweiter Spiegelstrich wird nach dem Wort „Strahlenschutzgesetz“ der Zusatz „2020“ eingefügt.